



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2012/2031(INI)

2.3.2012

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Schutz von Tieren beim Transport
(2012/2031(INI))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Janusz Wojciechowski

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	8

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Schutz von Tieren beim Transport (2012/2031(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 10. November 2011 über die Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport (COM(2011)0700),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 15. Februar 2012 über die Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren beim Transport 2012–2015 (COM(2012)0006),

gestützt auf Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, demzufolge die Union und ihre Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union den Erfordernissen des Wohlbefindens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung tragen,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Oktober 2006 zum Aktionsplan der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2006–2010¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Mai 2008 über eine neue Tiergesundheitsstrategie für die Europäische Union 2007–2013²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Mai 2010 über die Bewertung und Beurteilung des Aktionsplans für Tierschutz 2006–2010³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 1996 über die Umsetzung der Richtlinie 95/29/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97,
- unter Hinweis auf die Schriftliche Erklärung des Europäischen Parlaments 54/2009 vom 25. Februar 2010 zum Transport von Schlachtpferden in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Schriftliche Erklärung des Europäischen Parlaments 49/2011 vom 30. November 2011 zur Festsetzung einer Obergrenze von acht Stunden für die

¹ ABl. C 308 E vom 16.12.2006, S. 170.

² ABl. C 279 E vom 19.11.2009, S. 89.

³ ABl. C 81 E vom 15.3.2011, S. 25.

⁴ ABl. C 362/05 vom 2.12.1996, S. 331.

Beförderung von Schlachttieren in der Europäischen Union,

- unter Hinweis auf das wissenschaftliche Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom Januar 2011 über den Schutz von Tieren beim Transport¹,
 - unter Hinweis auf die von mehr als einer Million EU-Bürgern unterzeichnete Petition 8hours.eu, in der die Festsetzung einer Beförderungsdauer von höchstens acht Stunden für Schlachttiere gefordert wird,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0000/2012),
- A. in der Erwägung, dass jede Aktivität zum Schutz und zum Wohlergehen von Tieren von dem Grundsatz ausgehen muss, dass Tiere empfindungsfähige Geschöpfe sind, deren spezifischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden muss, und dass Tierschutz im 21. Jahrhundert ein Ausdruck von Menschlichkeit und eine Herausforderung für die europäische Zivilisation und Kultur ist;
- B. in der Erwägung, dass Tiertransporte aus wirtschaftlichen Gründen zwar notwendig sind, aber auch höhere wirtschaftliche Kosten bei der Viehwirtschaft verursachen und damit sowohl die Landwirte und Züchter als auch die Verbraucher belasten;
- C. in der Erwägung, dass Tiertransporte zusätzliche gesellschaftliche und umweltbezogene Kosten verursachen (erhöhter Kraftfahrverkehr, zusätzliche CO₂-Emissionen);
- D. in der Erwägung, dass der Transport von Fleisch und anderen tierischen Erzeugnissen technisch einfacher und ökonomisch sinnvoller ist als die Beförderung lebender Tiere;
- E. in der Erwägung, dass Tiertransporte auf langen Transportwegen das Risiko der Übertragung von Krankheiten auf Tier und Mensch erhöhen;
- F. in der Erwägung, dass die Einhaltung der Grundsätze zum Wohlbefinden der Tiere Auswirkungen auf die Qualität der tierischen Erzeugnisse und somit direkt auf die menschliche Gesundheit hat;
- G. in der Erwägung, dass die möglichst nah am Ort der Tierzucht ausgeführte Tierschlachtung und Fleischverarbeitung von wesentlicher Bedeutung für die Belebung von ländlichen Gebieten und ihrer nachhaltigen Entwicklung ist;
- H. in der Erwägung, dass die Bedingungen von Tiertransporten für Bürger und soziale Organisationen in der Europäischen Union von Interesse sind;

Allgemeine Beurteilung

¹ EFSA Journal 2011;9(1):1966 (125 ff.)

1. nimmt den Bericht der Kommission über den Status der Einführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates zur Kenntnis, der die Schlussfolgerung umfasst, dass sich diese Verordnung positiv, wenn auch nicht ausreichend auf den Schutz von Tieren beim Transport auswirkt;
2. äußert die Befürchtung, dass die von den Mitgliedstaaten stammenden Daten in dem Bericht ohne Überprüfungsmöglichkeiten nur unvollständig die tatsächliche Sachlage im Hinblick auf Tiertransporte widerspiegeln können, und zwar wegen unterschiedlicher Kontrollverfahren und -instrumente in den einzelnen Mitgliedstaaten;
3. ist der Ansicht, dass wegen des unwirksamen und schwachen Systems zur Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen für Tiertransporte in den Mitgliedstaaten die Überlegung zweckmäßig erscheint, in den Mitgliedstaaten spezielle Kontrollinstitutionen einzurichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Tierschutzvorschriften, so auch beim Transport, zuständig sind;
4. weist darauf hin, dass der Bericht der Kommission keine vollständige Abschätzung aller wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und umweltpolitischen Kosten von Tiertransporten enthält und im Grunde auf die Kosten der Transportunternehmen begrenzt ist; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die beim Tiertransport entstehenden wirtschaftlichen, umweltpolitischen und gesellschaftlichen Kosten vollständig abzuschätzen;
5. äußert sein Bedauern, dass die Kommission keine vollständige, auf Berechnungen gestützte Analyse des Einflusses der Kosten beim Transport lebender Tiere auf die Preise von Fleischerzeugnissen in der Europäischen Union vorgelegt hat, sondern sich allein mit der unbegründeten These begnügt hat, dass die Transportunternehmen nicht in der Lage gewesen seien, ihre Kosten auf andere Mitglieder der Gesellschaft zu übertragen;
6. fordert die Kommission wegen dieses Vorbehalts auf, den Einfluss der Kosten von Tiertransporten auf den Marktpreis von Fleischerzeugnissen in der Europäischen Union umfassend abzuschätzen;
7. unterstreicht, dass im Berichtszeitraum 2005–2009 die Zahl der transportierten Tiere bedeutend angestiegen ist: bei Rindern um 8 %, bei Schweinen um 70 % und bei Schafen um 3 %, nur bei Pferden gab es einen Rückgang von 17 %, wodurch das Ziel in Punkt 5 der Präambel der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates, dass „aus Tierschutzgründen ... lange Beförderungen von Tieren – auch von Schlachttieren – auf ein Mindestmaß begrenzt werden“ sollten, nicht erreicht wurde;
8. ist der Ansicht, dass aufgrund der Tatsache, dass die Verordnung ihre Aufgabe im Bezug auf die Begrenzung von Tiertransporten nicht erfüllt hat, die EU-Politik in diesem Bereich überprüft und auf die Förderung der regionalen Verarbeitung und kleiner, regionaler Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe auf der Grundlage der Lieferung von Schlachttieren aus geringen Entfernungen ausgerichtet werden sollte;
9. besteht darauf, dass erneut eine Begrenzung der Transportzeit von Schlachttieren auf 8 Stunden in Erwägung gezogen wird, mit Ausnahmen aufgrund von geografischen Bedingungen und der durch wissenschaftliche Untersuchungen bestätigten Möglichkeiten

zum längeren Transport einiger Tierarten, sofern die Grundsätze des Tierschutzes eingehalten werden;

Wirtschaftliche, gesellschaftliche und umweltbezogene Transportkosten

10. begrüßt, dass eine Verbesserung bei der Qualität der Tiertransporte festgestellt wurde, weist jedoch darauf hin, dass die vorstehenden Erkenntnisse der Kommission auf Befragungen von Schlachtern sowie Handels- und Transportunternehmen, die lebende Tiere befördern, beruhen; ist deshalb der Ansicht, dass die Ergebnisse der Befragung der Kommission den tatsächlichen Zustand nicht gänzlich wiedergeben;
11. ersucht die Kommission angesichts dieser Bedenken, ein objektives und glaubwürdiges Bewertungssystem für die Qualität des Wohlbefindens von Tieren beim Transport zu etablieren;
12. begrüßt, dass die Kommission in ihrem Bericht die wissenschaftlichen Untersuchungen der EFSA einbezieht, denzufolge die Transportdauer von Pferden merklich reduziert werden sollte, was im Einklang mit den Vorschlägen der Schriftlichen Erklärung des Europäischen Parlaments 54/2009 vom 25. Februar 2010 steht;
13. stellt fest, dass die Dauer von Pferdetransporten vor dem Hintergrund der Untersuchungen der EFSA uneingeschränkt verkürzt werden sollte und eine solche Verkürzung in Bezug auf andere Nutztiere eingehend zu prüfen ist;

Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften

14. begrüßt die Nachricht über die Einführung eines Navigationssystems zur Überwachung von Tiertransporten, äußert jedoch sein Bedauern, dass dieses System in den Mitgliedstaaten nur in geringem Umfang zur Kontrolle von Tiertransporten genutzt wird;
15. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Vorschriften zu den Tiertransporten in den einzelnen Mitgliedstaaten in sehr unterschiedlichem Maße umgesetzt werden; ersucht deshalb die Kommission, Maßnahmen zu einer vollständigen einheitlichen Kontrolle über die Einhaltung der Transportbedingungen zu ergreifen;
16. nimmt mit Besorgnis die Hinweise darauf zur Kenntnis, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede in der Auslegung der Verordnung bestehen, da dies den Absichten der Verordnung zuwiderläuft und den Wettbewerb verzerrt; ersucht deshalb die Kommission, Änderungen der Verordnung in die Wege zu leiten, die einer freien Auslegung ihrer Bestimmungen vorbeugen;
17. nimmt mit Besorgnis die Hinweise zur Kenntnis, dass in einigen Mitgliedstaaten Fälle von eindeutigen Verstößen gegen die Verordnung, wie z. B. inakzeptable Fahrtenbücher, geduldet werden;
18. ruft die Mitgliedstaaten zu verstärkten Kontrollen auf, damit Praktiken, die gegen die Verordnung verstoßen und die Bedingungen von Tiertransporten verschlechtern, nicht weiter geduldet werden;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu

übermitteln.

BEGRÜNDUNG

In der Europäischen Union gibt es seit 1977 Vorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport, die darauf abzielen, technische Hindernisse für den Handel mit lebenden Tieren zu beseitigen und gleichzeitig einen hochgradigen Schutz der Tiere zu gewährleisten. Die Rechtsvorschriften der EU zum Schutz von Tieren beim Transport wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen aktualisiert, die am 05. Januar 2007 in Kraft trat.

Artikel 32 der Verordnung erlegt der Kommission die Verpflichtung auf, dem Europäischen Parlament innerhalb von vier Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung (bis zum 5. Januar 2011) Bericht über „die Auswirkungen dieser Verordnung auf das Wohlbefinden transportierter Tiere und auf die Handelsströme mit lebenden Tieren in der erweiterten Gemeinschaft zu erstatten. Insbesondere sind in dem Bericht die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Bedürfnisse der Tiere und der Bericht über die Anwendung des Navigationssystems sowie die sozioökonomischen Auswirkungen dieser Verordnung, einschließlich regionaler Aspekte, zu berücksichtigen. Diesem Bericht sind, falls erforderlich, geeignete legislative Vorschläge über lange Beförderungen, insbesondere die Beförderungsdauer, Ruhezeiten und das Raumangebot beizufügen“. Die Kommission hat diesen Bericht am 10. November 2011 vorgelegt.

Der Berichterstatter bewertet den Bericht der Kommission über den Stand der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 positiv, obwohl anzumerken ist, dass der Bericht keine vollständige Beurteilung aller wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Kosten des Tiertransports enthält. Außerdem ist der Berichterstatter darüber beunruhigt, dass die im Bericht angeführten Daten, die aus den Mitgliedstaaten stammen und nicht verifizierbar sind, den tatsächlichen Sachstand unter Umständen nicht vollständig widerspiegeln, da in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Kontrollmethoden und -mechanismen angewendet werden.

Im Bericht wird angeführt, dass die Gesamtzahl transportierter lebender Tiere im Berichtszeitraum 2005–2009 wesentlich angestiegen ist: Rinder um 8 %, Schweine um 70 %, Schafe um 3 %, lediglich bei Pferden gab es einen Rückgang von 17 %. Daher wurde das unter Punkt 5 der Einleitung der Verordnung (EG) 1/2005 formulierte Ziel, dass „aus Tierschutzgründen ... lange Beförderungen von Tieren – auch von Schlachttieren – auf ein Mindestmaß begrenzt werden“ sollten, nicht erreicht. Da das Ziel der Verordnung, Tiertransporte zu beschränken, nicht erreicht wurde, ist die EU-Politik in diesem Bereich auf den Prüfstand zu stellen.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass der Transport von Fleisch und anderen tierischen Produkten technisch einfacher und wirtschaftlich rationeller zu handhaben ist, als der Transport lebender Tiere. Daher sollten Maßnahmen zur Förderung des Verkaufs vor Ort und zur Verkürzung der Lieferketten bei Lebensmitteln ergriffen werden. Die diesbezügliche EU-Politik sollte überprüft und auf die Unterstützung örtlicher Verarbeitungsbetriebe und kleiner Schlachthöfe sowie auf die Verarbeitung von Schlachttieren aus regional naheliegenden Lieferungen ausgerichtet werden.

Insbesondere ist der Berichterstatter der Ansicht, dass die von über einer Million EU-Bürgern unterzeichnete Petition, in der eine Beschränkung der Transportdauer von Schlachttieren auf maximal acht Stunden gefordert wird, berücksichtigt werden muss.

In dem Bericht wird angeführt, dass ein Großteil der erheblich gestiegenen Kosten zur Einhaltung der Tierschutzverordnung auf die Transportunternehmen entfällt, insbesondere aufgrund der notwendigen Aufrüstung der Fahrzeuge. Sie müssen mit isolierten Dach- und Tränkvorrichtungen, Systemen zur Erwärmung des Trinkwassers, Satelliten-Navigationssystemen und Lüftungssystemen ausgestattet werden. Auch die Arbeits- und Kraftstoffkosten sind gestiegen. Die Kosten haben sich nicht in den Marktpreisen für den Transport lebender Tiere niedergeschlagen, denn diese sind unverändert geblieben oder gesunken. Nach Ansicht des Berichterstatters sollten diese Kosten auch von anderen an der Tierproduktion Beteiligten getragen werden.

Eine einheitliche Einführung und Durchsetzung der Tierschutzvorschriften ist das Schlüsselement zur Einhaltung der hohen Tierschutznormen und zur Vermeidung von Marktverzerrungen in der EU. In dem Bericht wird festgestellt, dass in einigen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Vorschriften erhebliche Mängel bestehen. Daher ist der Berichterstatter der Ansicht, dass weitere Maßnahmen für eine bessere Harmonisierung bei der Einführung und Durchsetzung der Vorschriften in der gesamten EU notwendig sind. Insbesondere hält der Berichterstatter die Ergreifung von Maßnahmen zur detaillierten Festlegung von Kontrollmechanismen wie auch einheitliche Sanktionen für angebracht.

Der Berichterstatter unterbreitet der Kommission folgende wichtige Vorschläge:

- umfassende Schätzung aller wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Kosten von Tiertransporten sowie Untersuchung des Einflusses von Tiertransporten auf die Preise von Fleischerzeugnissen in der EU,
- Ausarbeitung eines objektiven und zuverlässigen Bewertungssystems für das Wohlbefinden von Tieren bei Transporten,
- Erwägung einer Legislativinitiative mit dem Ziel, die Transportdauer für Schlachttiere auf acht Stunden zu beschränken, wobei Ausnahmeregelungen aufgrund geografischer Gegebenheiten und wissenschaftlich begründeter längerer Transportmöglichkeiten einiger Tierarten bei Einhaltung der Tierschutzbestimmungen vorgesehen werden können,
- Ergreifung von Maßnahmen gegenüber Mitgliedstaaten, mit denen eine vollständige und einheitliche Kontrolle der Einhaltung von Tierkontrollvorgaben sichergestellt werden soll,

Von den Mitgliedstaaten fordert der Berichterstatter, die Einrichtung spezieller Kontrollinstitutionen in Erwägung zu ziehen, die sich der Kontrolle der Einhaltung von Bestimmungen in Bezug auf den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren, z. B. bei Tiertransporten, widmen. Er ruft zur Unterbindung von Praktiken auf, die gegen die Verordnung verstoßen und die Bedingungen bei Tiertransporten verschlechtern.